

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der Jugendfürsorge
(33. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes

- Nr. 3641 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Nellen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Nr. 3641 der Drucksachen — in der nach-
stehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 20. Mai 1953

Der Ausschuß
für Fragen der Jugendfürsorge

Kemmer
Vorsitzender

Nellen
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die berufliche Förderung Jugendlicher, die zwar nicht hilfsbedürftig im Sinne des Fürsorgerechts, aber bedürftig sind, soweit sie diese Förderung nicht von anderen Stellen erhalten oder erhalten können. Voraussetzung, Art und Maß dieser Hilfe können durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.“

2. In dem § 7 Abs. 2 werden die Worte „durch das Reichsverwaltungsgesetz“ ersetzt durch die Worte „durch das Bundesverwaltungsgesetz“.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(3) Mit Zustimmung der Kommunalaufsicht können errichtet werden

a) in Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern mehrere Jugendämter,

b) innerhalb eines Landkreises auf Antrag von Gemeinden oder kreisangehörigen Gemeindeverbänden für diese durch Beschuß des Kreistages besondere Jugendämter,

c) durch kreisfreie Städte mit benachbarten Landkreisen gemeinsame Jugendämter. Für die nach den bisher geltenden Vorschriften errichteten Jugendämter der kreisangehörigen Städte bedarf es eines Beschlusses des Kreistages nicht mehr.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes werden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“

5. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis c eingefügt:

„§ 9 a

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören:

a) Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind;

b) Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses;

- c) der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- d) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;
- e) ein Arzt des Gesundheitsamtes;
- f) Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde;
- g) ein Vormundschaftsrichter.

Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu e) und g) benennt.

(2) Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamtes können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtausschuß angehören.

(3) Stimmberchtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Personen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter der Verwaltung und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes stimmberechtigt sind oder beratend teilnehmen, bestimmt die Satzung.

§ 9 b

Der Jugendwohlfahrtausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschußfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von min-

destens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 9 c

(1) Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von dem Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrage vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaft und des Jugendwohlfahrtausschusses geführt.

(2) Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel auf Grund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben; vor ihrer Bestellung ist der Jugendwohlfahrtausschuß zu hören.

(3) Für die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Jugendamtes auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte stellt die oberste Landesbehörde Richtlinien auf und legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung fest.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die den Gesundheitsämtern nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) übertragenen Aufgaben werden nicht berührt. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt müssen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde, soweit der Bund nicht von sei-

nem Recht gemäß § 15 Gebrauch macht. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.“

8. § 12 Abs. 1 erhält folgenden zweiten Satz:

„Sie sind nach näherer Vorschrift der Landesgesetze an der Kommunalaufsicht zu beteiligen.“

9. § 12 erhält folgenden vierten Absatz:

„(4) Sofern in einem Lande nur ein Jugendamt besteht, kann von der Errichtung eines Landjugendamtes abgesehen werden.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Aufgaben des § 13 werden durch den Landesjugendwohlfahrtausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

(2) Die laufenden Geschäfte werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtausschusses geführt.

(3) Die im Bezirk des Landesjugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtausschusses. Sie sind auf Vorschlag der Verbände von der obersten Landesjugendbehörde

zu ernennen. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt.

(4) § 9 c Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

11. In dem § 15 werden die Worte „die Reichsregierung“ und „des Reichsrats“ ersetzt durch die Worte „die Bundesregierung“ und „des Bundesrates“.

A rt i k e l I I

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird mit Ausnahme der Vorschrift der Ziffer 2 Satz 2 aufgehoben.

A rt i k e l I I I

Die Übertragung vormundschaftlicher Obhauptrechte auf Beamte des Jugendamtes ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) erfolgt ist.

A rt i k e l I V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

A rt i k e l V

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.